

Allerhöchstem Handschreiben vom 11. Juli 1859 dieses patriotische Anerbieten mit Dank anzunehmen und den Minister für Cultus und Unterricht zu beauftragen geruht, dem Bischofe und dem Consistorium das Allerhöchste Wohlgefallen über deren opferwillige Treue und Anhänglichkeit an den Allerhöchsten Thron und das gemeinsame Vaterland zu erkennen zu geben.

Mittlerweile schritt die Entwicklung des Religionsfondes und die Erweiterung der Wirksamkeit desselben ununterbrochen fort. Nach einer dem Bischofe seitens der Landesbehörde unter dem 21. Juni 1860 zugekommenen Mittheilung besaß der Religionsfond an Kapitalien:

In Schuldverschreibungen	3,421.912 Gulden	30 $\frac{1}{2}$ Kreuzer,
„ Hofkammer-Obligationen	1,137.162	„ 58 „
„ Privatschuldbriefen	1,835.971	„ 51 $\frac{1}{2}$ „
„ Pfandbriefen	20.198	„ 59 $\frac{1}{2}$ „
„ unverzinslichen Darlehen	125.778	„ 93 „

während der Ertrag der Domänen sich auf 200.520 Gulden belief.

Mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel wurde mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. Juni 1860 die Errichtung der ersten griechisch-orientalischen Mittelschule, des Gymnasiums in Suczawa, auf Kosten des Religionsfondes verfügt, und im darauffolgenden Jahre den Kirchensängern, für deren Ausbildung bereits seit dem Jahre 1840 vorgesorgt war, eine Entlohnung von 40 bis 80 Gulden jährlich bewilligt.

Nachdem mit dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. December 1860 verordnet worden war, daß dem Bischofe in Zukunft ein vollständiges Pare des jeweiligen Rechnungsabschlusses zur Verfügung gestellt werde, und das Staatsministerium mit dem Erlasse vom 1. Juli 1861 verfügt hatte, daß bei der Vorlage des jeweiligen Präliminars auch die diesfällige Äußerung des Bischofes anzuschließen sei, stellte Bischof Hakman im Jahre 1861 auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 31. December 1851 und der Landesordnung vom 26. Februar 1861 die Bitte, daß die Verwaltung des Religionsfondes den canonisch berufenen Organen der Kirche übertragen werde. Dieser Bitte konnte jedoch im Hinblick auf die Bestimmungen des geistlichen Regulierungsplanes nicht willfahrt werden, da nach demselben die Verwaltung, Aufbewahrung und stiftungsmäßige Verwendung des Religionsfondes der Anordnung des Landesfürsten vorbehalten ist.

Während also rücksichtlich der Verwaltung an den früheren Grundsätzen festgehalten wurde, erfuhr die Wirksamkeit des Religionsfondes insoferne eine Erweiterung, als eine griechisch-orientalische Oberrealschule zu Czernowitz errichtet, und der Ausbau und die innere Einrichtung der von einem emeritirten Pfarrer errichteten St. Paraskewa-Kirche zu